

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 71/005/2023/1

öffentlich

Fachbereich: Stabsstelle Klimaschutz Bearbeiter/in: Waldapfel, Hermann-Josef, Dr.	Datum: 30.05.2023 Az.: 71 WI
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	05.06.2023	Vorberatung
Kreistag	19.06.2023	Beschluss

Förderprogramm E-Lastenfahräder für Privathaushalte im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Förderprogramm für E-Lastenfahräder für Privathaushalte im Kreis Mettmann, gemäß den beschriebenen Inhalten, umzusetzen.

Fachbereich: Stabsstelle Klimaschutz

Datum: 30.05.2023

Bearbeiter/in: Waldapfel, Hermann-Josef, Dr.

Az.: 71 WI

Förderprogramm E-Lastenfahräder für Privathaushalte im Kreis Mettmann

Ergänzungsvorlage:

In der Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 25.05.2023 wurden seitens der Fraktionen klärungsbedürftige Aspekte aufgeworfen, welche – im Rahmen dieser Ergänzungsvorlage – nachfolgend beleuchtet werden.

Differenzierung der Förderrichtlinie

Um die potentielle Gefahr eines direkten Weiterverkaufs zu verhindern, sollen in der Förderrichtlinie entsprechende Passagen zu einer Mindesthaltedauer von 36 Monaten sowie zu einer vorbehaltlichen, stichprobenartigen Prüfung der Besitzverhältnisse durch die Kreisverwaltung innerhalb dieser Haltedauer eingebaut werden.

Eine entsprechende Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich, eine Haltedauer des geförderten E-Lastenrads von mindestens 36 Monaten ab dem Tag der Ausstellung des Zuwendungsbescheides durch den Kreis Mettmann einzuhalten (Zweckbindungsfrist). Andernfalls behält sich der Kreis vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen (z.B. im Fall der Veräußerung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist). Der Kreis behält sich das Recht vor, die Zweckbindungsfrist zu überprüfen. Die Zuwendungsempfangende erklären sich insoweit damit einverstanden, dass das E-Lastenrad nach Absprache vorgeführt wird.“

Bei der Antragsstellung soll es auch möglich sein, Angebote von Fahrradhändlern außerhalb des Kreisgebiets sowie Angebote aus dem Internet einzureichen. Die Formulierung „möglichst eines im Kreis Mettmann ansässigen Fahrradhändlers“ eröffnet die weiteren Optionen bereits. Räumliche Begrenzungen sind förderrechtlich nicht zulässig.

Aufgrund möglicher Überschneidungen zwischen den Förderprogrammen (von kreisangehörigen Städten) und des Kreises soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Inzwischen gibt es ein breites Angebot an E-Lastenrädern in verschiedenen Ausführungen. Um das Angebot nicht zu sehr einzugrenzen, soll eine offene Formulierung gewählt werden, welche lediglich die groben Rahmenbedingungen festlegt. So sollte das E-Lastenrad eine Zuladung von mindestens 50 kg (ohne die fahrende Person) oder eine Nutzlast von mindestens 150 kg (= Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Lastenrades) aufweisen, sowie über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen.

Förderprogramme innerhalb und außerhalb des Kreises Mettmann

Nach aktuellem Stand gibt es im Kreis Mettmann lediglich zwei Städte, die E-Lastenräder finanziell fördern oder ein entsprechendes Förderprogramm in Kürze starten werden.

Die Stadt Langenfeld nimmt seit dem 01. März 2023 Anträge im Rahmen des „Förderprogramm[s] Elektro-Lastenrad“ entgegen. Der Fördertopf hat ein Gesamtvolumen von 15.000

Euro, die Förderhöhe pro Antrag beträgt 20 Prozent des Bruttopreises, maximal jedoch 1.000 Euro. Die Förderung richtet sich nur an Privatpersonen.

Die Stadt Velbert wird in Kürze ebenfalls eine Förderung von E-Lastenrädern im Rahmen eines größeren Klimaförderprogramms (u.a. auch Förderung von Photovoltaik) anbieten. Die Förderhöhe pro Antrag soll 30 Prozent des Bruttobetrags, maximal jedoch 1.000 € betragen. Die Förderung richtet sich ebenfalls nur an Privatpersonen.

Alle weiteren kreisangehörigen Städte haben oder planen nach aktuell Stand kein entsprechendes Förderprogramm. In einigen Städten (darunter Haan, Ratingen und Wülfrath) gibt es für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, kostenlos zwei Leih-E-Lastenräder zu nutzen.

Außerhalb des Kreises Mettmann werden E-Lastenräder aktuell vom Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert (nur Privatpersonen, 25 Prozent bis max. 1.000 €). In der näheren Vergangenheit gab es bereits ähnliche Programme im Kreis Minden-Lübbecke und im Kreis Rotenburg. Auch gibt es landesweite Förderprogramme, z.B. in Niedersachsen mit einer Förderung von 800 € je E-Lastenrad.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert mit einem Betrag von 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenrad, verschiedene Empfängerkreise, abgesehen von Privatpersonen:

- private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige),
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung,
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)
- Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen),
- rechtsfähige Vereine und Verbände.

Erfahrungen aus Förderprogrammen anderer Kommunen und Zusammenfassung

Die Erfahrungen nach der Durchführung von Förderprogrammen zu E-Lastenrädern konnten diverse positive Effekte offenlegen. In Düsseldorf zeigte eine Umfrage unter 869 von 1.230 Zuwendungsempfängern, dass 85 Prozent wöchentlich bis zu drei Autofahrten mit dem Lastenrad ersetzen. 20 Prozent der Befragten haben ein Auto abgeschafft (173 Autos) und 23 Prozent planen die Abschaffung eines Pkw.

Ähnliche Auswertungen andere Städte und Kommunen zeigen, dass die Förderung oftmals der entscheidende Ansporn für die Entscheidung eines E-Lastenrad-Kaufs gewesen ist. Das heißt, dass ohne eine Förderung in vielen Fällen kein E-Lastenrad angeschafft und vielfach gleichzeitig auch ein Auto abgeschafft worden wäre.

Bereits das Förderprogramm „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“ hat gezeigt, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger erst mit der hohen medialen Aufmerksamkeit und der potentiellen, finanziellen Förderung ernsthaft mit einer Investition beschäftigen. Aus diesem Grund sollte man zusätzlich ein breites Angebot an Informationsmöglichkeiten schaffen, wie z.B. „Lastenrad Roadshows“ in Kooperation mit möglichst vielen kreisangehörigen Städten.

Anlass der Vorlage:

Die Kreisverwaltung Mettmann möchte mit einer Kaufprämie für elektrisch angetriebene Lastenräder (E-Lastenräder) in Privathaushalten Anreize für einen emissionsfreien Transport als

Alternative zum PKW bieten und damit einen Beitrag zur Verkehrswende und Luftreinhaltung leisten. Die Förderung von E-Lastenrädern ist hierbei ein tragendes Element.

Das Förderprogramm soll insg. 500.000 € umfassen. Neben Mitteln aus dem Klimaschutzbudget sollen auch Gelder aus der Billigkeitsrichtlinie in Höhe von ca. 100.000 € für das Förderprogramm verwendet werden. Um diese Mittel zeitnah und ordnungsgemäß verwenden zu können, ist ein politischer Beschluss zur Umsetzung des vg. Bürgerförderprogramms erforderlich.

Sachverhaltsdarstellung:

Nicht nur für etablierte Transportdienstleister, sondern auch für Privatpersonen, Vereine oder andere Gewerbetreibende sind E-Lastenräder ein geeignetes Transportmittel. Mit Ausnahme für Privatpersonen bestehen für Vereine, Kommunen und Gewerbetreibende Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene. Durch dieses Förderprogramm sollen daher explizit Privathaushalte mit Wohnsitz im Kreis Mettmann angesprochen werden, um die Lücke in der Förderlandschaft zu schließen.

Das Förderprogramm umfasst ausschließlich elektrisch angetriebene Lastenräder, um durch die stets gewährleistete Antriebsunterstützung eine verstärkte Nutzung als echte Alternative zum Kfz zu gewährleisten und möglichst als Ersatzfahrzeug den Einsatz von Zweit- und Drittfahrzeugen zu reduzieren.

Mit dem Förderprogramm soll idealerweise zusätzlich die lokale Wirtschaft im Kreis Mettmann gestärkt werden, indem vom Fördernehmer die Vorlage eines konkreten Kostenvoranschlags möglichst eines im Kreis Mettmann ansässigen Fahrradhändlers mit der Antragstellung eingereicht werden muss. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann der Kauf des E-Lastenrads und die anschließende Auszahlung der Kaufprämie erfolgen, wenn der Fördernehmer die Umsetzung des Kostenvoranschlags über einen Kaufbeleg erbracht hat.

Insgesamt sollen für das Fördervorhaben 500.000 € aus dem Klimaschutzbudget des Kreises Mettmann zur Verfügung gestellt werden. Darin enthalten sind ca. 100.000 € aus den Landeszuschüssen zur Billigkeitsrichtlinie, die für diesen Zweck bereits beim Land NRW abgerufen wurden. Die Verwendung dieser Mittel ist an den mit dieser Vorlage angestrebten Beschluss des Kreistags gebunden, welcher bis zum 30.06.2023 vorliegen muss, um die ordnungsgemäße Verwendung dieser Billigkeitsleistungen zu gewährleisten.

Zur Umsetzung des Förderprogramms „E-Lastenräder für Privathaushalte im Kreis Mettmann“ soll eine Förderrichtlinie mit folgenden Förderbedingungen aufgelegt werden:

1. Antragsverfahren

Die antragstellende Person fügt dem Antragsformular einen Kostenvoranschlag eines möglichst im Kreis Mettmann ansässigen Fahrradhändlers bei. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids erfolgt der Nachweis über den Kauf bei dem Fahrradhändler, der den Kostenvoranschlag ausgestellt hat.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Haushalte mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann.

3. Fördergegenstand

a. Förderfähige E-Lastenräder

Gefördert werden ausschließlich serienmäßig hergestellte Lastenfahrräder mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenräder) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr bzw. für den Transport von Kindern und Gütern.

Diese müssen:

- Über standardisierte Sonderaufbauten sowie Sonderaufbauten zum Transport verfügen und
- über ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ verfügen oder
- eine Nutzlast (=zulässiges Gesamtgewicht-Eigengewicht des Lastenrades) von mindestens 150 kg transportieren können oder
- eine Zuladung von mindestens 50 kg haben.

Nicht förderfähig sind:

- E-Lastenräder, welche vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft wurden.
- die Nachrüstung von Lastenfahrrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter E-Lastenräder

b. Förderfähige Nutzung

Die geförderten E-Lastenfahrräder dürfen nur für private Zwecke genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

c. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird ausschließlich der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.

Die gewährte Kaufprämie darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden. Bei einem Ratenkauf muss sich der Finanzierungsvertrag eindeutig auf die bewilligte(n) / geförderte(n) Einheit(en) beziehen. Dies ist durch die Angabe der Rahmennummer sicherzustellen.

Das Leasing ist zulässig, sofern der Leasingvertrag auf 3 Jahre limitiert wird und danach eine Übernahme des Lastenfahrrades durch den Antragsstellenden vertraglich vereinbart wird (Eigentumsübertragung).

Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Förderhöhe

Die Förderung erfolgt als Kaufprämie in Form der Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Der Fördersatz beträgt:

- 25 Prozent der Anschaffungskosten,
- Maximal jedoch 1.000 € pro Lastenfahrrad

b. Maximale Förderanzahl:

Je Haushalt, mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann, ist nur ein Antrag zulässig.

5. Ausschluss der Doppelförderung

Die Förderung schließt die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

Finanzielle Auswirkung (Angaben in €)

Produkt	140102	Klimaschutz
---------	--------	-------------

Ergebnis- plan	Erträge	2023	2024		
	¹ Ansatz der Maßnahme	50.000	50.000		
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Aufwände	2023	2024		
	¹ Ansatz der Maßnahme	50.000	450.000		
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

Finanz- plan	Einzahlungen	2023	2024		
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen	2023	2024		
	¹ Ansatz der Maßnahme	50.000	450.000		
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnis- plan	☒ Haushaltsmittel stehen im Plan-jahr im EP zur Verfügung, davon ☒ im Haushaltsplan (Zeile 15) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☒ durch Übertragung aus Vorjahr/en ☐ durch Auflösung von Rückstellungen	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein

Finanzplan	☒ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon ☒ im Haushaltsplan (Zeile 14) ☐ durch genehmigte üpl./apl. Mittel ☒ durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung ☐ bereits berücksichtigt ☐ noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	☐ Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag ☐ ja bei Produkt ☐ teilweise bei Produkt in Höhe von ☐ zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von ☐ nein			
	<table border="1"> <tr> <td>Gesamtsumme (bei Investitionen):</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)</td> <td></td> </tr> </table>		Gesamtsumme (bei Investitionen):		Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)
Gesamtsumme (bei Investitionen):					
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)					

Klimarelevanz

Durch den Einsatz von elektrischen Lastenfahrrädern sind THG-Einsparungen durch den Ersatzbetrieb für fossile Kfz bis hin zur Einsparung von Zweit- und Drittfahrzeugen zu erwarten. Erfahrungen aus dem Lastenfahrradförderprogramm der Stadt Düsseldorf zeigen, dass durch ein solches Förderprogramm Privat-Kfz abgeschafft wurden. Durch den Umstieg im Alltagsverkehr vom Kfz auf das Fahrrad werden insbesondere durch die Möglichkeiten der Nutzung von Lastenrädern die Ziele zur klimafreundlichen Verkehrswende nachhaltig unterstützt.